

Stellungnahme zum Diskussionspapier des BMWK: Konzept für die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung als zentrales Koordinierungsinstrument für lokale, effiziente Wärmenutzung

I. Vorbemerkung

Wir begrüßen den im Diskussionspapier beschriebenen Ansatz, dass eine kommunale Wärmeplanung möglichst flächendeckend zum Einsatz kommt und es den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit obliegt, diese umzusetzen. Dabei ist aus kommunaler Sicht wichtig, dass es keine unterschiedlichen Geschwindigkeiten bei der Wärmeplanung gibt.

Deshalb muss sichergestellt werden, dass jeder Kommune, die eine kommunale Wärmeplanung etablieren will – auch ohne hierzu verpflichtet zu sein - der vollständige Förder- und Finanzierungsrahmen (Planungs- und Investitionskosten) zur Umsetzung zur Verfügung steht. Im Interesse von effizientem Verwaltungshandeln und Bürokratieabbau muss es dabei möglich sein, bereits existierende Pläne der kommunalen Ebene in die Wärmeplanung zu integrieren.

Im Interesse einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung ist es nachvollziehbar, dass eine Verschränkung mit dem Fach- und Förderrecht erfolgen soll, um eine Verbindlichkeit gegenüber den Kommunen als Planungsträger, aber auch den betroffenen Kunden der Wärmeversorgung und anderen Gruppen zu erreichen. Allerdings darf es nicht zu einer Situation kommen, in der die Förderung nicht in Anspruch genommen werden kann, weil – etwa aufgrund der de-minimis-Regelung - keine Pflicht zur Wärmeplanung existiert. Auch ein geringerer Fördersatz wäre bereits ein Nachteil, weshalb im Sinne der Konnexität immer ein voller Ausgleich der Kosten erfolgen muss. In diesem Sinne müssen die Kosten der planenden Kommunen stets vollständig vom Bund bzw. den Ländern übernommen werden.

In der Perspektive wird es darum gehen, die Betreiber der Wärmeversorgungsinfrastrukturen wie die Stadtwerke in die Lage zu versetzen, die wärme neutrale Transformation der regionalen Infrastruktur in den Versorgungsgebieten zu gewährleisten. Diese Investitionen müssen dauerhaft und vollständig finanziert und unbillige Härten für die Netznutzer (Kommunen, Bürger, Wirtschaft) vermieden werden. Gerade für derartige Investitionen in den Regionen bedarf es der Technologieoffenheit, um

tatsächlich alle energetischen Potenziale ideal auszuschöpfen und vorhandenes Know-how zu nutzen.

Hervorzuheben ist, dass das Gasnetz um keinen Preis zu früh aufgegeben werden darf, weil es etwa durch den Einsatz von Wasserstoff eine zentrale Rolle bei einer klimaneutralen Wärmeversorgung haben kann. In der aktuellen Unsicherheit bei der Energieversorgung sollten zudem stets alle Alternativen als „stille Reserve“ verstanden werden.

Für die Kommunen in Deutschland ist die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für die Erhebung der Konzessionsabgabe von großer Bedeutung. Insbesondere ist die mengenbezogene Abrechnung in Zeiten von Energieknappheit und Energieeffizienz ungeeignet. Insofern muss ein Rechtsrahmen gefunden werden, der diese Entwicklung berücksichtigt und gleichzeitig die Wärmewende sowie die Entwicklungen beim Wasserstoff berücksichtigt.

Um eine spürbare Beschleunigung bei der Wärmeplanung und der damit einhergehenden Wärmewende zu bewirken, müssen die Stadtwerke als Partner der Kommunen und zentrale Akteure einer klimaneutralen Wärmeversorgung gestärkt werden. Die Stadtwerke verfügen über das für eine integrierte Energieinfrastrukturplanung erforderliche Fachwissen und die notwendigen Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten und unterstützen damit die Kommunen bei der Planung und Umsetzung der Wärmewende.

II. Im Einzelnen zu den Punkten im Diskussionspapier

Zu 1. Einleitung

Wir stimmen der Einschätzung zu, dass die Wärmewende nur vor Ort erfolgreich umgesetzt werden kann und dass dabei die lokalen Gegebenheiten eine wesentliche Rolle spielen. Deshalb darf es bei der Wahl klimaschonender Energieträger und Technologien keine Vorfestlegungen geben. Zudem zeigt die aktuelle energiepolitische Lage, dass sich Rahmenbedingungen plötzlich und unerwartet ändern können. Insofern ist der im Diskussionspapier angesprochene vorausschauende Ansatz nachvollziehbar. **Dieser sollte jedoch von vorneherein so ausgestaltet sein, dass er auch zu einem späteren Zeitpunkt flexibel angepasst werden kann. Dies betrifft etwa den Fall, in dem sich das Dargebot einzelner Energieträger wie z. B. der Wasserstoff anders entwickelt als zunächst prognostiziert.**

Oberstes Ziel muss stets sein, dass die Versorgungssicherheit nicht gefährdet wird. Insofern lehnen wir pauschale Aussagen ab, wonach das Gasnetz keine Zukunft hat (vgl. aber S. 18 des Diskussionspapiers). Aus Sicht der Kommunen haben die Gasnetze eine unverzichtbare (Reserve-) Funktion, um die Klimaziele und insbesondere die Wärmewende mit (grünem) Wasserstoff versorgungssicher und bezahlbar zu erreichen. 96 Prozent der Verteilnetzleitungen sind laut ersten Untersuchungen wasserstofftauglich.¹ Der von der Bundesregierung eingesetzte Nationale Wasserstoffrat hat Ergebnisse einer Studie zum Wärmemarkt veröffentlicht. Darin kommen die Autoren des Fraunhofer Instituts für Solare Energiesysteme (ISE) zu der Empfehlung, dass bei einer Einführung von verpflichtenden kommunalen Wärmeplänen zum jetzigen

¹ <https://www.ready4h2.com/projects-3>

Zeitpunkt keine Technologieoption ausgeschlossen werden darf und auch der weitere Einsatz der Gasnetze für Wasserstoff weiter zu prüfen sei. Denn gerade die Belange der in der Fläche auf Prozesswärme und teilweise auf Prozessgase angewiesenen Industrie- und Gewerbebetriebe seien hierfür zwingend zu beachten.²

Ebenso kommt die Wasserstoff-Projektgruppe „Ready4H2“ in ihrem jüngst veröffentlichten Bericht zu dem Ergebnis, dass zwar Investitionsbedarf für die europäischen Gasverteilnetze bestehe. Dennoch würden die in die Gasnetze investierten Summen deutlich geringere Gesamtinvestitionen darstellen als die Investitionen, die bei einem forcierten ausschließlichen Ausbau der Strominfrastruktur entstehen würden.

Überdies ist die Energiesicherheit im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge von überragender Bedeutung und darf nicht auf die Aspekte der Wirtschaftlichkeit oder des Klimaschutzes verengt werden. Dem Staat kommt eine Fürsorgefunktion zu, die die Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge in Zusammenarbeit mit Stadtwerken und den Energieversorgungsunternehmen umsetzen. Dabei ist gerade für Kommunen in ländlichen Räumen stets mit zu bedenken, ob bzw. welche Alternativen es für eine bezahlbare Wärmeversorgung der Bevölkerung gibt. **Unbedingt ist eine Situation zu vermeiden, die in letzter Konsequenz den Kommunen diese Aufgabe aus ihrer Gewährleistungsfunktion zugewiesen wird, ohne diese in die Lage zu versetzen, dies mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf organisatorisch, finanziell und personell abzubilden.**

Der vorausschauende Umgang mit Infrastrukturen ist mithin besonders für die Kommunen von großer Wichtigkeit. Zum einen aus der Rolle als diejenigen staatlichen Stellen, die konkrete Maßnahmen der Wärmewende vor Ort planen, umsetzen und vor allem gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern politisch verantworten müssen. Zum anderen aber auch aus ihrer **Rolle als Gesellschafter bzw. Eigentümer von Stadtwerken**, die diese Infrastrukturen betreiben. Insofern teilen wir die Aussage, dass dies mit hohem Kapitaleinsatz und Kapitalbindung erfolgt und infrastrukturelle Änderungen und damit zusammenhängende Wertberichtigungen erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen kommunalen Haushalte haben. Diesbezüglich muss betont werden, dass den Städten und Gemeinden bei der Wärmeplanung und anschließenden Umsetzung keine Allzuständigkeit zukommen kann. Vielmehr sehen wir die Kommunen in einer Koordinierungsfunktion zwischen den betroffenen Akteuren der Wärmewende.

Darüber hinaus kann durch die Veränderungen im Geschäftsfeld Wärme aber auch – etwa im Falle des kommunalen Querverbundes bzw. der Querfinanzierung – die Erbringung von verlustreichen Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge wie beispielsweise der Betrieb von Bädern oder der ÖPNV betroffen sein. Auch wenn dies kein Aspekt der Wärmewende im engeren Sinne sind, muss dieser für die Kommunen und vor allem für die Bürger als Nutzer dieser Einrichtungen wichtige Aspekt in der weiteren Diskussion der Transformation des Systems der Wärmeversorgung, Infrastrukturanpassung und -förderung unbedingt beachtet werden, damit es nicht zu Leistungseinschränkungen in weiteren für die Erreichung der Klimaschutzziele bedeutsamen Bereichen wie beispielsweise dem ÖPNV kommt.

Zu 1.1 Ziel des Gesetzes für kommunale Wärmeplanung

² <https://www.wasserstoffrat.de/aktuelles/information-vom-30062022>

Mit der kommunalen Wärmeplanung soll ein Planungsinstrument geschaffen werden, das bezüglich der Durchführung und Umsetzung verbindlich sein soll. Wir stimmen zu, dass die detaillierten und inhaltlichen Vorgaben für die kommunale Wärmeplanung in einem parallelen Prozess zusammen mit den Kommunen und Ländern erfolgen muss. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass es bei dem Diskussionspapier und dem sich daran anknüpfenden Gesetzgebungsverfahren zunächst um die Konzeptionierung einer Wärmeplanung in den Kommunen geht. Einer Umsetzung dieser Planung einschließlich des Umbaus von Wärmeversorgungsinfrastrukturen müssen dagegen weitere Diskussions- und Gesetzgebungsprozesse vorangehen. Die kommunalen Spitzenverbände sind hierbei im Sinne des nunmehr beginnenden Stakeholder-Diologs zusammen mit den Ländern frühzeitig einzubeziehen.

Zu 1.2. Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung

Wir teilen die Einschätzung, dass die Wärmeplanung und ihre Umsetzung „bottom up“ und nicht „top down“ erfolgen sollte. Soweit das Erfordernis einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Vorgabe im Sinne einer Verpflichtung zur flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung gesehen wird, ist es richtig, dass es im Diskussionspapier hierzu heißt, dass dies eine langfristige finanzielle und personelle Ausstattung in den Kommunen erfordert. Zwar betont der Bund in dem Diskussionspapier, dass mit dem geplanten Gesetz eine finanzielle Unterstützung der Länder bzw. mittelbar der Kommunen erfolgen soll. Jedoch werfen gerade die Regelungen in den Ländern mit vorhandenen Gesetzen zur Wärmeplanung, Fragen hinsichtlich der Höhe der Förderung auf. Insofern sollte für die Wärmeplanung eine auskömmliche Förderung gewährleistet und Erfahrungen in den Ländern berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist fraglich, ob die Wärmeplanung zwingend als bundeseinheitliche gesetzliche Regelung etabliert werden muss. Hiergegen spricht, dass der Bund verfassungsrechtlich durch ein entsprechendes Gesetz lediglich die Länder adressieren kann und diese erheblichen Spielräume bei der Ausgestaltung und Finanzierung der Umsetzung haben.

Aus kommunaler Sicht ist die Frage der auskömmlichen Finanzierung wichtiger als jene der Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung. Denn die Erfahrungen auf der Landesebene zeigen, dass dadurch, dass etwas zur Pflichtaufgabe wird, nicht gleichzeitig sichergestellt ist, dass dies mit einer dauerhaften und ausreichenden Finanzausstattung zur Erfüllung dieser Aufgabe verbunden ist. Der Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“, gilt nur im Verhältnis von Ländern und Kommunen. Die Begründung für die angestrebte bundesgesetzliche Regelung zur kommunalen Wärmeplanung zielt zudem lediglich auf den Kostenausgleich für die Wärmeplanung selbst ab. Wichtiger ist aus kommunaler Sicht, dass ein dauerhafter und vollständiger Ausgleich der Kosten im Bereich der Infrastrukturanpassungsmaßnahmen einschließlich der Personal- und Planungskosten erfolgt. Dies bedeutet auch, klimaneutrale Wärmequellen zu erschließen. Zusätzlich zu einer Bundesförderung muss über die Länder die Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung im Sinne einer Vollkostenerstattung sichergestellt werden einschließlich der Kosten der Planung.

Das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung wird des Weiteren damit begründet, dass dies für die Erstellung einer **Systementwicklungsstrategie** notwendig ist, die wiederum auf Basis von Energieszenarien eine robuste Strategie für die

Transformation des Energiesystems und die weiteren dazu erforderlichen Schritte (Infrastrukturplanung, Sektorstrategien und Programme) vorbereiten soll.

Dies ist einerseits nachvollziehbar. Hervorzuheben ist aber andererseits, dass gerade der ähnlich begründete und seit Jahren etablierte Rechtsrahmen für den Ausbau der Übertragungsnetze (NABEG etc.) nicht zur erforderlichen Beschleunigung beitragen konnte. Dies liegt unter anderem an der mangelnden Akzeptanz vor Ort, aber auch der oftmals fehlenden Einbeziehung der örtlichen Planungsebene und der substanziellen Berücksichtigung ihrer Erfordernisse im Planungs- und Umsetzungsprozess.

Diese Fehler gilt es im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung unbedingt zu vermeiden. Dazu muss ein noch zu etablierendes Finanzierungs- und Fördersystem größtmögliche Flexibilität vorsehen. Flankierend dazu sollten gerade im Bereich des Planungs- und Genehmigungsrechts und seiner Instrumente Bürokratieabbau, Digitalisierung und eine Beschleunigung gerichtlicher Verfahren fokussiert werden.

Nachvollziehbar ist, dass der Bund sein finanzielles Engagement für die Erstellung der Wärmepläne ordnungsrechtlich absichern und nicht allein über Förderprogramme erreichen will. Dabei muss aus kommunaler Sicht allerdings sichergestellt werden, dass die Umsetzung bestehender kommunaler Wärmeplanungen im Rahmen eines neuen Förderregimes berücksichtigt wird, allein schon zusätzliche Bürokratie zu vermeiden.

Zusammenfassend ist aus kommunaler Sicht maßgeblich, dass mit der verbindlichen kommunalen Wärmeplanung

- **eine Vollkostenerstattung der kommunalen Planungsträger einhergeht,**
- **bestehende kommunale Planungen in den Planungsprozess integriert werden und**
- **die Anpassung des bundesgesetzlichen Rechtsrahmens (Betrieb der Netzinfrastrukturen, Förderrecht) mit dem Ziel erfolgt, dass infrastrukturelle Aufwendungen und Folgekosten vollständig ausfinanziert werden.**

Zu 1.4. Verhältnis zu bestehenden Wärmeplanungen in den Ländern

Im Falle einer einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung ist sicherzustellen, dass bestehende Wärmepläne etc. im Rahmen der Beantragung von Mitteln aus Förderprogrammen unbürokratisch berücksichtigt werden können (s.o.). Die Anerkennung bestehender Wärmepläne sollte im Wesentlichen vom Erstellungsdatum abhängig gemacht werden. So dürfte es beispielsweise auf großes Unverständnis stoßen, wenn ein 2021 erstellter Wärmeplan nicht ausreicht.

Zu 2.1 Adressat der Verpflichtung

Wir halten den dargestellten **de-minimis-Ansatz**, bestimmte Kommunen von der Verpflichtung einer kommunalen Wärmeplanung grundsätzlich auszunehmen, für nachvollziehbar. Jedoch stellt sich die Frage, welches Kriterium für die Befreiung sachdienlich erscheint. Die Anzahl der Einwohner kann z.B. in Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl keine Aussagen über das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer kommunalen Wärmeplanung treffen. Maßgeblich hierfür ist vielmehr die Wärmebelegungsdichte, die weder allein an Einwohnergrenzen oder Siedlungsstrukturen gemessen werden kann. Insofern hat der an Einwohnern orientierte de-minimis-Ansatz

Unschärfen. Auf der anderen Seite kann ein solcher Ansatz dazu beitragen, kleinere Gemeinden mit geringerer Verwaltungskraft zu entlasten.

Unseres Erachtens sollte jedenfalls für Kommunen, die künftig nicht von der Verpflichtung zur Wärmeplanung betroffen sind, der vollständige Förder- und Finanzierungsrahmen (Planungs- und Investitionskosten) in gleicher Weise zugänglich sein wie für die zur Wärmeplanung verpflichteten Kommunen. **Das ist notwendig, um die Finanzierung der für die Wärmewende erforderlichen klimaschonenden Versorgungsinfrastruktur flächendeckend zu erreichen. Auch sollten finanzielle Anreize für eine interkommunale Zusammenarbeit (unabhängig dazu ob befreit oder nicht) geschaffen werden. Ein flächendeckender Ansatz kann im Übrigen dazu beitragen, die notwendige Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber der Wärmewende zu fördern.**

Zu 2.2. Gegenstand der Wärmepläne

Es sollte klargestellt werden, dass die Förderung einer kommunalen Wärmeplanung nicht von ihrer erfolgreichen Umsetzung abhängig gemacht werden darf. Denkbare Ergebnis einer Wärmeplanung kann beispielsweise sein, dass ihre Umsetzung zwar möglich, jedoch aus bestimmten Gründen (wirtschaftlich, ökologisch, technisch etc.) nicht zweckmäßig ist. Ein solches Ergebnis ist jedenfalls als Erkenntnisgewinn zu betrachten, der in den Genuss einer Förderung kommen sollte. So können darauf aufsetzend alternative Lösungen entwickelt werden. Denkbar ist auch, dass eine Umsetzung der Pläne bei sich ändernden Rahmenbedingungen erst künftig zweckmäßig sein kann.

Zu 2.4. Umsetzungszeitraum

Ein ambitionierter Umsetzungszeitraum (hier: drei Jahre) ist im Sinne des Klimaschutzes erstrebenswert, sollte jedoch flexibel gehandhabt werden können, falls sich abzeichnet, dass es Engpässe im Bereich der beauftragten Dritten gibt. Hervorzuheben ist insbesondere, dass die bundesweite kommunale Wärmeplanung den heute bereits existierenden Fachkräftemangel in der öffentlichen Verwaltung sowie der Privatwirtschaft weiter verschärfen wird, was ebenfalls für einen flexiblen Umgang mit Umsetzungsfristen spricht.

Zu 4.3. Weitere inhaltliche und methodische Anforderungen und Empfehlungen

Die Kommunale Wärmeplanung soll ausweislich des Diskussionspapiers vor allem auch zur Koordinierung der Entwicklung der Versorgungsinfrastrukturen beitragen. Es ist zu begrüßen, dass den Kommunen durch die Aufbereitung typischer Vorsorgekonstellationen anschauliches Material für ihre Planung aufbereitet werden soll. Die angestrebte Synchronisierung der Strategien zu Systementwicklung, Biomasse und Wasserstoff mag sinnvoll sein, allerdings ist jede einzelne dieser Strategien von vielen zu treffenden Annahmen abhängig, die unter anderem von einem unsicheren energie(-außen-)politischen Umfeld mitbestimmt werden. Deshalb darf es nicht dazu kommen, dass dies den Rahmen für eine verlässliche kommunale Wärmeplanung behindert.

Infrastrukturbetrieb und Umbau sind nicht nur eine Frage von methodischen Anforderungen und Empfehlungen, sondern bedürfen konkreter Aussagen zu den

Auswirkungen auf die leitungsgebundene Energieversorgung, Folgekosten, Rückbau etc. und wie dies finanziert werden soll. Insofern muss im Rahmen einer verlässlichen Planung besonders berücksichtigt werden, dass die Wärmeversorgung geprägt ist durch Anlagen und Güter mit hohen Investitionskosten und langer Kapitalbindung. Investitionsentscheidungen dürfen nicht nachträglich entwertet werden. Dies betrifft insbesondere die leitungsgebundene Energie- und Wärmeversorgung über die kommunalen Strom-, Gas- und Wärmenetze. Es ist daher sinnvoll und richtig, die Stadtwerke und Energieversorger und ihre Netzgesellschaften in den Planungsprozess einzubeziehen.

Zu 6. Mögliche rechtliche Außenwirkungen der Wärmepläne zur Umsetzung der Wärmewende

Die thematisierte rechtliche Außenwirkung von Wärmeplänen ist zentral für eine erfolgreiche Umsetzung. Auf den ersten Blick erscheinen Vorschläge, eine Bundesförderung an das Vorhandensein eines Wärmeplans zu koppeln, evident. Allerdings darf es nicht zu einer Situation kommen, in der beispielsweise eine BEG-Förderung nicht in Anspruch genommen werden kann, weil aufgrund der de-minimis-Regelung keine Pflicht zur Wärmeplanung existiert. Auch ein geringerer Fördersatz wäre bereits ein Nachteil, weshalb im Sinne der Konnexität immer ein voller Ausgleich der Kosten erfolgen muss. Im Übrigen sollte wie stets bei Förderprogrammen bedacht werden, dass die Mittel flexibel und unbürokratisch ausgereicht werden, damit auch Kommunen mit geringerer Verwaltungskraft bzw. finanzschwache Kommunen von Fördermitteln profitieren können.

So genannte „No-regret“-Maßnahmen beim Kontext der energetischen Gebäudemodernisierung - wie beispielsweise die Dämmung der Fassade, eine Wärmerückgewinnung usw. - müssen weiterhin auch unabhängig von einem Wärmeplan förderfähig sein. Um den Transformationsprozess der kommunalen Versorgungsinfrastrukturen bis zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans nicht zu hemmen, muss die Inanspruchnahme von Fördermitteln (BEG, BEW, sonstigen Förderprogramme) ebenfalls auch weiterhin unabhängig von einem kommunalen Wärmeplan möglich sein.

Die skizzierten Ansätze zur Transformation der Gasversorgung beruhen vielfach auf Annahmen, die voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht validiert werden können. So entsteht gewissermaßen ein Dilemma, dass Infrastrukturen aufgrund klimapolitischer Zielsetzungen sofort angepasst bzw. umgebaut werden müssten, der dafür notwendige Rechtsrahmen (EnWG, KAV etc.) nicht angepasst werden kann, ohne dass es zu erheblichen Vermögensverlusten bzw. Wertberichtigungen kommen kann.

Kommt es zum Rückbau der Gasversorgung und damit einhergehend zu drastisch dezimierten Gasliefermengen, wird zudem das Aufkommen der Kommunen aus der Konzessionsabgabe Gas weiter zurückgehen. Diesbezüglich ist eine Abgabensystematik im Interesse der Kommunen anzustreben, die einen CO₂-neutralen Umbau der Netze belohnt, sich aufkommensneutral verhält, unabhängig davon wie dieses Ziel erreicht wird (H₂-ready-Netzen/Umwidmung zu einem H₂-Netz/ paralleler Ausbau der Wärme- und Stromnetze). Der DStGB hat diesbezüglich ein Positionspapier unter dem Titel „Konzessionsabgabenverordnung reformieren – kommunale Einnahmen sichern“ veröffentlicht, das wir in der Anlage zu dieser Stellungnahme mitschicken.

Im Übrigen stellt sich beispielsweise die Frage, ob im Einzelfall ggf. sogar eine gesetzlich geregelte Beseitigungspflicht für stillgelegte Anlagen in öffentlichen Verkehrswegen und eine Entschädigung hierfür sinnvoll erscheint.

Zudem müssen im Energieregulierungsrecht frühzeitig einige sehr zentrale Fragen beantwortet werden, die von wesentlicher Bedeutung für die Energienetzbetreiber, aber auch für die Versorgungsgebiete und die sich dort perspektivisch entwickelnden Kosten der Gasversorgung für die Kunden sind. Im Ergebnis gilt es sowohl Investitionsunsicherheiten für Gasnetzbetreiber als auch unbillige Härten für die Netznutzer zu vermeiden. Diesbezüglich ist beispielsweise zu klären, wie mit gleichbleibenden oder höheren Systemkosten umgegangen wird.

Jedenfalls muss vermieden werden, dass in Versorgungsgebieten mit geringeren Bevölkerungsdichten und Abschreibungsgraden ungleichmäßige Kostenfolgen für private und gewerbliche Verbraucher entstehen.

Anlage

- Positionspapier „Konzessionsabgabenverordnung reformieren – kommunale Einnahmen sichern“